

Nordbayerischer Musikbund e.V. Nordbayerische Bläserjugend e.V.



Handlungsempfehlung für Musikvereine wegen Corona-Virus – 5

Stand: 30.04.2020

Liebe Verantwortliche im Nordbayerischen Musikbund,
in der Nordbayerischen Bläserjugend und in unseren Mitgliedsvereinen,

sicher sehnen wir uns alle danach, den Musikbetrieb in unseren Vereinen baldmöglichst wieder aufnehmen zu können. Man merkt es überall - die Ungeduld in unserer Bevölkerung nimmt stetig zu. Trotzdem sollte auch in unseren Vereinen an oberster Priorität die Gesundheit unserer Musikerinnen und Musiker, Kinder, Eltern, Ausbilder, Vorstandschaften und Dirigenten stehen. Dafür tragen wir alle die Verantwortung.

Der Nordbayerische Musikbund steht in diesen Wochen im engen und stetigen Kontakt mit den großen bayerischen Blasmusikverbänden (ASM und MON), mit dem Bayerischen Blasmusikverband, dem Bayerischen Musikrat und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Wir tauschen uns über aktuelle Entwicklungen aus, stimmen in vielen Bereichen unsere Arbeit ab und suchen natürlich auch den politischen Kontakt. So konnte auf Initiative unseres Präsidenten MdL Manfred Ländner, eine Sonderförderung für selbständige Künstler, Dirigenten und Ausbilder eingerichtet werden. Derzeit wird seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Hochdruck an der Umsetzung des Hilfsprogrammes gearbeitet. Auf unseren Internetseiten www.nbmb-online.de haben wir unsere aktuelle Arbeit zusammengefasst.

In der Pressemitteilung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder vom Dienstag dieser Woche wurden die Ausgangsbeschränkungen bis zum 10. Mai 2020 verlängert - d.h. die bisherigen Regelungen gelten grundsätzlich weiter. Allerdings gibt es einige Erleichterungen (u.a. Öffnung von Geschäften bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m²). Zudem ist Sport / Spaziergang mit einer haushaltsfremden Person erlaubt, das Tragen von Masken ist im ÖPNV, bei der Schülerbeförderung und in Geschäften verpflichtend. Ab dem 4. Mai 2020 sind unter besonderen Auflagen wieder Gottesdienste erlaubt, auch politische Versammlungen sind möglich. Unter Versammlungen sind allerdings ausschließlich Demonstrationen und Kundgebungen im Sinne des Versammlungsgesetzes gemeint (siehe Ausführung weiter unten). Über weitere (zukünftige) Erleichterungen wird die Bayerische Staatsregierung je nach Entwicklung beraten und entscheiden.

Musikproben / Registerproben / Gruppenunterricht / Auftritte

Nach wie vor sind Musikproben und Auftritte untersagt. Mit einer Änderung bzw. Auflockerung ist derzeit kurzfristig sicher nicht zu rechnen. In Veröffentlichungen zum Stand der Corona-Strategie in Bayern wurde vielfach berichtet, dass ab 4. Mai 2020 u.a. auch „Versammlungen von bis zu 50 Teilnehmer“ erlaubt seien. Dies betrifft allerdings keine Musikproben, (Stand)Konzerte und andere Auftritte. Gemeint sind damit Demonstrationen und Kundgebungen im Sinne des Versammlungsgesetzes. Solche „Demonstrationen“ im Freien sind ab 4. Mai unter Auflagen (Mindestabstand) wieder genehmigungsfähig, nicht jedoch musikalische Auftritte.

Nordbayerischer Musikbund e.V.		Geschäftsstelle
Internet	www.nbmb-online.de / www.nbmb.de	Anschrift NBMB · An der Spielleite 12 · 97294 Unterpleichfeld
Email	geschaeftsstelle@nbmb.de	Telefon 09367/988 689-0 · Fax 09367/988 689-9
Facebook	www.facebook.com/nbmb.online	Steuer-Nr. Finanzamt Würzburg, Nr. 257 / 110 / 00294
Eingetragen	Registergericht Bamberg VR 184	

Immer wieder erreichen uns auch Berichte über Flashmobs und Standkonzerte von Blaskapellen, die den Corona-Sicherheitsabstand berücksichtigen. Und immer wieder fragen Musikvereine nach, ob denn das grundsätzlich erlaubt ist. Deshalb haben wir bei einer Polizeidienststelle und bei einem Landratsamt (in dem solch ein Standkonzert stattfand) über den Bayerischen Blasmusikverband nachgefragt und folgende Auskunft bekommen:

Grundsätzlich ist eine Zusammenkunft von mehreren Menschen zu Freizeitaktivitäten nicht gestattet. Deshalb bedürfte es einer Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes für solche musikalischen Aktivitäten, die zumindest das betroffene Landratsamt nicht mehr ausstellen wird.

Musikunterricht

Auch hier hat sich die allgemeine Situation nicht geändert – ein Musikunterricht in Proberäumen, Schulen oder auch in den Häusern bzw. der Wohnungen der Musiklehrer ist nicht gestattet. In den Musikvereinen ist natürlich ein Onlineunterricht weiterhin problemlos möglich, für Musikschulen gelten hier eigene Regelungen, die Sie bei Bedarf dort gerne erfragen können.

Ausnahme beim Musikunterricht für Musiklehrer als Soloselbstständige:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat den privaten Musikunterricht aktuell als Dienstleistung eingestuft.

"Nach § 2 Abs. 5 der Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) sind Dienstleistungsbetriebe **nicht** untersagt. In Dienstleistungsbetrieben muss nach derzeitiger Rechtslage - unbeschadet sonstiger Vorschriften - ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden. Da die Einhaltung des Mindestabstands beim häuslichen Musikunterricht nicht per se ausgeschlossen ist, **dürfen Musiklehrer als Soloselbständige Haushalte mit Kindern aufsuchen und in den privaten Wohnräumlichkeiten Musikunterricht erteilen. Musiklehrer als Soloselbständige üben ihre berufliche Tätigkeit aus und dürfen zur Ausübung dieser Tätigkeit ihre Wohnung verlassen** (= triftiger Grund)."

Demnach dürfen Soloselbstständige (Musiklehrer) den Unterricht im Haus des Schülers durchführen. Hierbei bedarf es einer Einwilligung des Schülers bzw. dessen Eltern, zudem müssen Hygienestandards eingehalten werden. Hier verweisen wir auf die Empfehlungen des Bayerischen Tonkünstlerverbandes: <https://tinyurl.com/ya9s8nms>. Diese sehen einen Mindestabstand von mind. 1,5 m beim Unterricht vor, bei Bläsern lautet die Empfehlung mit einem Abstand von 3 m zu arbeiten. Denkbar wäre auch der Einsatz von verschiebbaren Plexiglaswänden.

Wie anfangs schon erwähnt, gilt diese Ausnahmeregelung ausschließlich für soloselbstständige Musiklehrer. Ein Musikunterricht in Proberäumen, Schulen und in den Häusern bzw. Wohnungen der Musiklehrer ist nicht gestattet.

Wiederaufnahme des Musikunterrichtes und Hygieneschutzkonzept

Wann der „normale“ Musikunterricht in den Musikvereinen wieder aufgenommen werden kann, ist derzeit nicht absehbar. Sobald wir hier Vorgaben oder Informationen bekommen, werden wir wieder entsprechend informieren.

Sollten zukünftige Lockerungen bei den Ausgangsbeschränkungen den Instrumentalunterricht in unseren Musikvereinen wieder ermöglichen, muss der Träger (=Musikverein) gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BIfSMV) ein auf ihn abgestimmtes **Schutz- und Hygienekonzept** schriftlich fixieren und dieses auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorlegen. Es muss in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

Unsere neue Kommission Vereinsunterstützung hat dankenswerter Weise einen Vorschlag erarbeitet, der als Vorlage für ein vereinseigenes Hygienekonzept dienen kann. Uns ist bewusst, dass die Erstellung und Umsetzung eines vereinsbezogenen Schutz- und Hygienekonzeptes mit viel Aufwand und auch Verantwortung verbunden sind. Dies wird aber der einzige Weg sein, den Musikunterricht kurzfristig wieder aufnehmen zu können – sofern es die Ausgangsbeschränkungen auch erlauben.

Das Hygienekonzept der Kommission Vereinsunterstützung liegt dem aktuellen Newsletter bei und ist auf den NBMB-Internetseiten <https://www.nbmb-online.de/infos-zur-corona-krise> als Download erhältlich.

Herzlichen Dank der Kommission Vereinsunterstützung unter dem Vorsitz von Peter Gaschler für diese wirklich wertvolle Arbeit.

Kommission Vereinsunterstützung

In den letzten Handlungsempfehlungen (Nr. 4) hatten wir auf die Möglichkeit hingewiesen, Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise direkt an die Kommission zu stellen. Es gingen zwischenzeitlich viele Fragen von Mitgliedsvereinen ein, die von der Kommission beantwortet wurden. Eine anonyme Zusammenfassung der Fragen mit den entsprechenden Antworten bzw. Empfehlungen haben wir auf unseren Internetseiten <https://www.nbmb-online.de/infos-zur-corona-krise> veröffentlicht.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne weiterhin an unsere Kommission wenden. Beschreiben Sie kurz Ihre Probleme und schicken Sie diese per E-Mail an corona@nbmb-online.de. Die Kommission wird dann versuchen, möglichst zeitnah zu handeln und Ihnen zu antworten. Die Probleme und mögliche Lösungen werden wieder anonymisiert veröffentlicht. So können alle betroffenen und interessierten Mitgliedsvereine von der Arbeit der Kommission profitieren.

Corona-Krise auf www.nbmb-online.de

Wir haben alle Informationen und Handlungsempfehlungen zur aktuellen Corona-Krise auf unseren Internetseiten unter www.nbmb-online.de/infos-zur-corona-krise/ zusammengefasst.

Halten Sie weiter durch, verlieren Sie nicht die Nerven und bleiben Sie vor allem gesund.

Ihre NBMB- und Bläserjugend-Geschäftsstelle
Andreas Kleinhenz, Verbandsgeschäftsführer